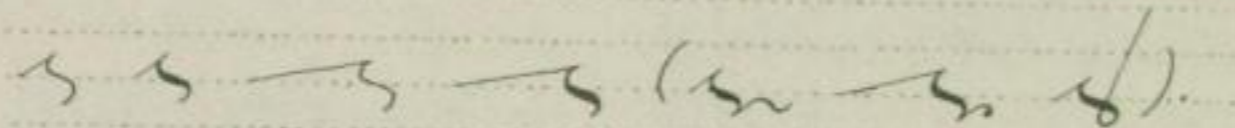


- a) -er nach *ei* oder wenn eines der *r*-Verbindungszeichen der §§ 2 b, 8 c—d verwendet werden kann;
- b) -en nach *ei* oder nach links auslaufenden Zeichen;
- c) -et, wenn das *e* zur Unterscheidung nicht notwendig ist.

§ 22.

Die unbetonte Silbe -er wird in den Verbindungen *uer, auer, euer, äuer* durch Schräglegung des Selbstlautabstrichs dargestellt:



§ 23.

Die Silbe -en fällt weg in *gegen, wegen, neben, eben* (Umstandswort).

§ 24.

In der Beugung werden die Fürwörter *mein, dein, sein, kein* wie „ein“ gekürzt.

§ 25.

Von den Kürzungen sind Ableitungen mit gleicher Grundbedeutung gestattet, sofern nicht die Deutlichkeit leidet.

§ 26.

Kürzungen und Kürzungsregeln sind nicht anzuwenden, wenn ihre Verwendung die Lesbarkeit beeinträchtigen würde.

§ 27.

Ein untergesetzter halbstufiger Strich hebt die Kürzungsbedeutung auf.

E. Zahlzeichen.

§ 28.

$2^{\circ}, 4^{\prime}, 10^{\prime}, 30^{\prime}, 5^{\prime\prime}, 6^{\prime\prime\prime} = 200, 4000, 10\,000, 300\,000, 5\,000\,000,$
6 Milliarden.

F. Der Langschrift nachgebildete Kürzungen.

§ 29.

Die in der Langschrift gebräuchlichen Abkürzungen dürfen, soweit sie nicht mit festen Kürzungen im Widerspruch stehen, unter Weglassung des Punktes auch in die Kurzschrift übertragen werden.

VI. Sprachliche Gliederung.

Worterweiterung und Wortzusammensetzung.

§ 30.

In deutschen Wörtern ist die sprachliche Gliederung zu berücksichtigen, soweit sie vom Sprachgefühl empfunden wird.